

INHALTSVERZEICHNIS

Strafrecht

A. Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter	1
III. Straftaten gegen die Freiheit zur Willensentschließung und Fortbewegung	18
10. Nachstellung	29
B. Delikte gegen Eigentum und Vermögen	62
II. Zueignungsdelikte mit Gewahrsamsbruch	63
4. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungs- einbruchdiebstahl; schwerer Bandendiebstahl.....	67/68
5. Konkurrenzen	69
D. Delikte gegen das Vermögen als Ganzes	88
I. System und Grenzen des strafrechtlichen Vermögensschutzes	88
III. Vorfeldtatbestände zu Bereicherungsdelikten.....	93
5. Sportwettbetrug	96a
6. Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	96b
VI. Vermögensschädigungsdelikte	107
3. Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt	111
E. Delikte gegen kollektive Rechtsgüter	119
VI. Straftaten bei akuten Gefahrenlagen	156
1. Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen	156
VIII. Straftaten gegen Verwaltung und Amtsführung	174
1. Schutzrichtungen der Delikte gegen Verwaltung und Amtsführung	174
2. Delikte gegen die Vollstreckungstätigkeit	175
a) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	175
3. Delikte gegen Diensthandlungen	177a

Strafprozessrecht

A. Ermittlungsverfahren	237
II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen	239
1. Befragung von Auskunftspersonen	239
b) Beschuldigtenvernehmung	239
c) Zeugenvernehmung	242

4.	Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit	249
a)	Untersuchung, körperliche Eingriffe bei Beschuldigten	249
5.	Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis	252/253
6.	Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich	253a
a)	Online-Durchsuchung	253a/253b
b)	Akustische Wohnraumüberwachung	253c/253d
7.	Sachentziehung	255
8.	Rechtsschutz gegen Durchsuchung, Beschlagnahme und andere Zwangsmittel mit richterlicher Anordnungszuständigkeit	256

C. Die Hauptverhandlung262

I.	Beweiserhebung	262
3.	Spannungslage zwischen Amtsermittlung und Strengbeweis bei Personal- und Urkundsbeweis	265/266
5.	Verbote der Beweiserhebung und -verwertung	268–272
b)	Gesetzliche Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote	269/270

A. Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter

III. Straftaten gegen die Freiheit zur Willensentschließung und Fortbewegung
10. Nachstellung

Nachstellung, § 238 I

Tatbestand	Objektiver Tatbestand
	<p>Tathandlung: einem anderen Menschen nachstellen (ähnlich wie in § 292: Anschleichen, Aufsuchen, Verfolgen, Auflauern) in einer Weise, die geeignet ist, die Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen.</p> <p>Tatmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 1: Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers ▪ Nr. 2: Versuch der Kontaktherstellung <ul style="list-style-type: none"> – unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln – sonstigen Mitteln der Kommunikation – über Dritte ▪ Nr. 3: – Unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten <ul style="list-style-type: none"> – Bestellung von Waren/Dienstleistungen für das Opfer – Veranlassung Dritter, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen ▪ Nr. 4: Bedrohung des Opfers mit der Tötung/Verletzung der körperlichen Unversehrtheit/Gesundheit/Freiheit <ul style="list-style-type: none"> – des Opfers – einer dem Opfer nahestehenden Person ▪ Nr. 5: Vornahme einer anderen (mit Nr. 1–4) vergleichbaren Handlung <p>Beharrlichkeit der Tathandlung = so häufige Wiederholung, dass dies eine besondere Hartnäckigkeit des Täters und seine Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers zum Ausdruck bringt</p>
	Subjektiver Tatbestand
	Vorsatz
Rechtswidrigkeit	Allgemeine Grundsätze
Schuld	Allgemeine Grundsätze
Verfolgbarkeit	<p>Strafantrag oder Bejahung besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses, § 238 IV</p> <p>⚠ Gilt nur für das Grunddelikt, nicht für die Qualifikationen nach II/III!</p>

Schwere Nachstellung, § 238 II (vorsatzbedürftige Qualifikation)

Als Grunddelikt § 238 I prüfen. Zusätzlich: **objektiver Tatbestand:** weiterer Taterfolg in Form einer (konkreten) Gefahr des Todes/schwerer Gesundheitsschädigung des Opfers oder eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person durch die Tat; **subjektiver Tatbestand:** Vorsatz bzgl. der Gefahr

Nachstellung mit Todesfolge, § 238 III (Erfolgsqualifikation ⇒ allg. S. 213)

Als Grunddelikt § 238 I prüfen. Zusätzlich: Tod des Opfers/eines Angehörigen des Opfers/einer anderen dem Opfer nahestehenden Person in gefahrspezifischem Zusammenhang mit der Nachstellung; einfache Fahrlässigkeit (§ 18) bzgl. der Todesverursachung genügt

B. Delikte gegen Eigentum und Vermögen

II. Zueignungsdelikte mit Gewahrsamsbruch

4. Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl; schwerer Bandendiebstahl

Diebstahl mit Waffen etc., § 244 I (vorsatzbed. Qualifikation zu § 242)

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- I Nr. 1 a:
Täterschaftliche Verwirklichung des Diebstahls (⇒ S. 63; erfüllt bei Vorprüfung des § 242) **und** (objektiv) einsatzbereite Waffe im techn. Sinn/gefährliche Werkzeuge = alle Gegenstände, die geeignet sind (abstrakt oder konkret), nach Einsatzvorbehalt des Täters (Lit.) erhebliche Körperverletzungszunügen zuzufügen **und**
Beisichführen durch den Täter/anderen Beteiligten bei dem Diebstahl = tatsächliche Zugriffsmöglichkeit zwischen Versuchsbeginn und tatsächlicher Beendigung (str.)
- I Nr. 1 b:
Täterschaftliche Verwirklichung des Diebstahls (s. Nr. 1 a) **und**
sonstiges (ungefährliches) Werkzeug/Mittel **und**
Beisichführen (s. Nr. 1 a)
- I Nr. 2:
Täterschaftliche Verwirklichung des Diebstahls (s. Nr. 1 a) **und**
Bande = Zusammenschluss von mind. 3 Personen zur fortgesetzten Begehung (= mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse) von Straftaten i.S.v. § 249/§ 242 **und**
Täter selbst ist Bandenmitglied **und**
Bandentat unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds = jedes Zusammenwirken eines Bandenmitglieds – unabhängig von seiner Tatortanwesenheit – mit einem anderen Bandenmitglied; das andere Bandenmitglied kann sogar nur Gehilfe sein
- I Nr. 3:
Täterschaftliche Verwirklichung des Diebstahls (s. Nr. 1 a) **und**
Wohnung eines anderen = räumliche Privatsphäre, enger als § 123, Nebenräume nur bei unmittelbarer Verbindung zum Wohnbereich **und**
Zutritt auf besonders deliktische Weise: Einbrechen/Einsteigen/mittels eines nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeugs (insbesondere: falsche Schlüssel) eindringen/sich in der Wohnung verborgen halten (wie in § 243 I 2 Nr. 1 ⇒ S. 63)

Subjektiver Tatbestand

- I Nr. 1 a:
Subjektiver Tatbestand des Diebstahls ⇒ S. 63 **und**
Vorsatz bzgl. aller objektiven Qualifikationsmerkmale
△ *Kein Gebrauchswille erforderlich, sondern konkretes Bewusstsein, das Tatmittel gebrauchsbereit bei sich zu führen!*
- I Nr. 1 b:
Subjektiver Tatbestand des Diebstahls (⇒ S. 63) **und**
Vorsatz bzgl. aller objektiven Qualifikationsmerkmale **und**
zielgerichteter Wille, den mitgeführten Gegenstand zur Verhinderung/Überwindung von Widerstand durch Gewalt (z.B. ungefährliches Fesselungsmittel)/durch Drohung mit Gewalt (z.B. Pistolenatrasse) einzusetzen
- I Nr. 2:
Subjektiver Tatbestand des Diebstahls (⇒ S. 63) **und**
Vorsatz bzgl. aller objektiven Qualifikationsmerkmale
- I Nr. 3:
Subjektiver Tatbestand des Diebstahls (⇒ S. 63) **und**
Handeln zur Ausführung der Tat

Rechtswidrigkeit

Allgemeine Grundsätze

Schuld

Allgemeine Grundsätze

Verfolgbarkeit

Strafantrag bei Haus- und Familiendiebstahl, § 247 ⇒ S. 63
△ *In diesem Fall absolutes Antragsdelikt!*

Unben. Strafm.

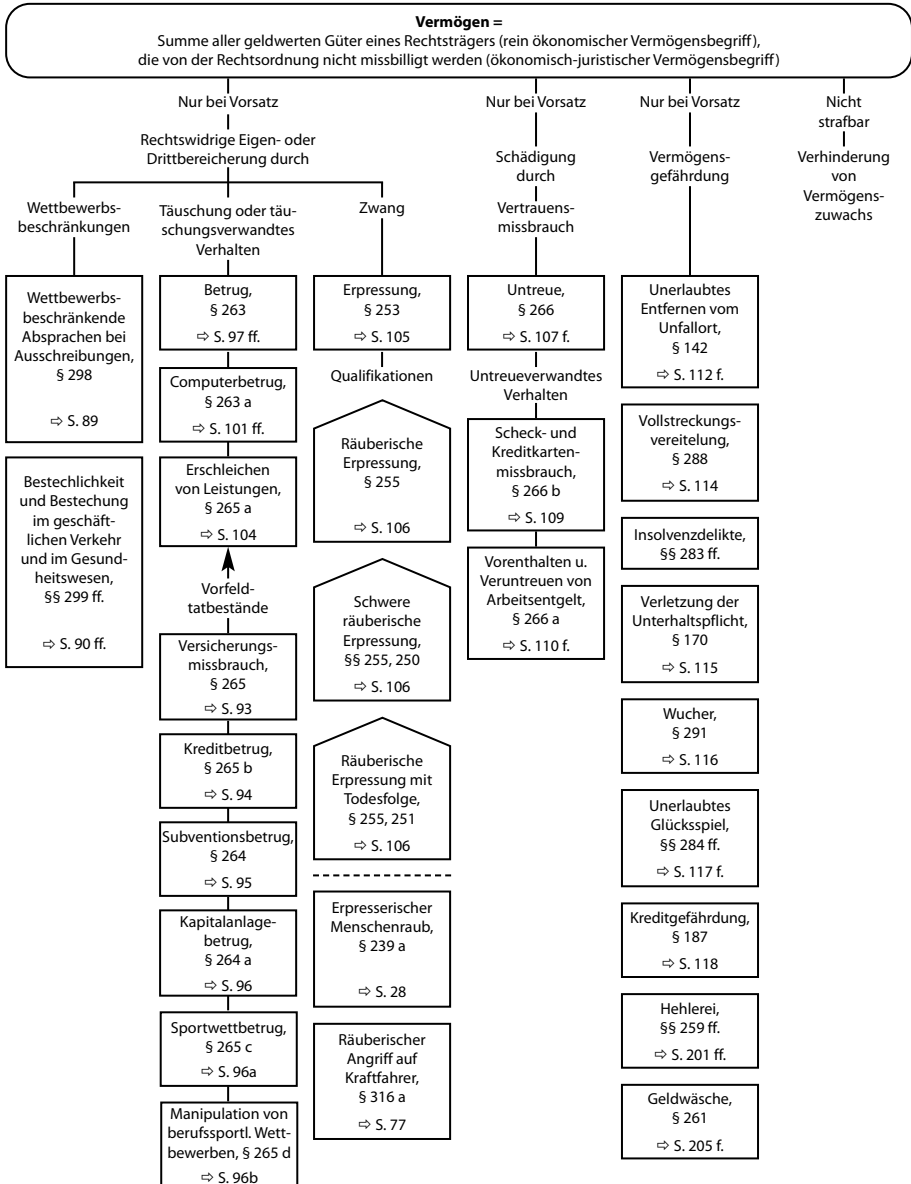
Minder schwerer Fall, § 244 III

Wohnungseinbruchsdiebstahl in Privatwohnung, § 244 IV (vorsatzbedürftige Qualifikation zu § 244 I Nr. 3): Aufbau wie § 244 I Nr. 3; statt Wohnung dauerhaft genutzte Privatwohnung prüfen; kein minder schwerer Fall

Verhältnis	zu anderen Vermögensdelikten	zu anderen Delikten
§ 242	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird als gesetzeskonkurrierend verdrängt von allen Diebstahlsqualifikationen (§§ 244, 244 a) und Raub (§ 249) sowie räuberischem Diebstahl (§ 252) ▪ Verdrängt als Erstzueignungsdelikt alle auf erneuter Betätigung des Herrschaftswillens beruhenden Eigentumsdelikte: <ul style="list-style-type: none"> – § 246 nach BGH schon nicht tatbestandlich; nach Lit. mitbestrafte Nachtat; – § 303 mitbestrafte Nachtat ▪ Betrug (§ 263) und Erpressung (§ 253) als bloße Sicherungstaten nach einer Ansicht schon tatbestandlich (-), nach a.A. als gesetzeskonkurrierend verdrängt (mitbestrafte Nachtat) 	§ 274 wird als gesetzeskonkurrierend von § 242 an der Urkunde verdrängt (Konsumtion)
§§ 242, 243 I 2 Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird von § 244 I Nr. 3, IV als gesetzeskonkurrierend verdrängt (Spezialität) ▪ Zu § 303 am Einbruchobjekt bei Schädigung von Gewicht Tateinheit (BGH) 	§ 123 kann von Strafzumessungsregel nicht verdrängt werden (str.)

D. Delikte gegen das Vermögen als Ganzes

I. System und Grenzen des strafrechtlichen Vermögensschutzes



Sportwettbetrug, § 265 c

	Objektiver Tatbestand
Tatbestand	<p>Täter: § 265 c I: Sportler oder Trainer i.S.d. § 265 c VI § 265 c III: Schieds-, Wertungs-, oder Kampfrichter</p> <p>Tathandlungen: Vorteil für sich/ einen anderen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Fordern▪ Sich versprechen lassen▪ Annehmen <p>Täter: § 265 c II, IV: jedermann</p> <p>Tathandlungen: Einem Sportler/ Trainer (§ 265 c II) oder einem Schieds-/Wertungs-/Kampfrichter (§ 265 c IV) einen Vorteil für diesen oder einen Dritten</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anbieten▪ Versprechen▪ Gewähren
	<p>Tatbezug: als Gegenleistung</p> <ul style="list-style-type: none">▪ für Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines Wettbewerbs des organisierten Sports i.S.d. § 265 c V – zugunsten des Wettbewerbsgegners bei Sportlern/Trainern (§ 265 c I, II) – in regelwidriger Weise bei Schieds-/Wertungs-/Kampfrichtern (§ 265 c III, IV)▪ Im Hinblick auf Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils durch eine auf den Wettbewerb bezogene Sportwette
	Subjektiver Tatbestand
	Vorsatz
Rechts- widrigkeit	Allgemeine Grundsätze
Schuld	Allgemeine Grundsätze
Benannte Straf- erschwerung	Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielskatalog, § 256 e S. 2 <ul style="list-style-type: none">▪ Nr. 1: Tat bezieht sich objektiv und subjektiv auf Vorteil großen Ausmaßes▪ Nr. 2: nur subjektiv: gewerbsmäßiges Handeln oder Objektiv und subjektiv: Täter handelt als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung des § 265 c verbunden hat

Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, § 265 d

Tatbestand	Objektiver Tatbestand			
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Täter: § 265 d I: Sportler oder Trainer i.S.d. § 265 d VI, 265 c VI § 265 d III: Schieds-, Wertungs-, oder Kampfrichter</p> <p>Tathandlungen: Vorteil für sich/ einen anderen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fordern ▪ Sich versprechen lassen ▪ Annehmen </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> <p>Täter: jedermann</p> <p>Tathandlungen: Einem Sportler/ Trainer (§ 265 d II) oder einem Schieds-/Wertungs-/Kampfrichter (§ 265 d IV) einen Vorteil für diesen oder einen Dritten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbieten ▪ Versprechen ▪ Gewähren </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Tatbezug: als Gegenleistung für Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines berufssportlichen Wettbewerbs i.S.d. § 265 d V</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners bei Sportlern/Trainern (§ 265 d I, II) ▪ in regelwidriger Weise bei Schieds-/Wertungs-/Kampfrichtern (§ 265 d III, IV) </td> </tr> </table>	<p>Täter: § 265 d I: Sportler oder Trainer i.S.d. § 265 d VI, 265 c VI § 265 d III: Schieds-, Wertungs-, oder Kampfrichter</p> <p>Tathandlungen: Vorteil für sich/ einen anderen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fordern ▪ Sich versprechen lassen ▪ Annehmen 	<p>Täter: jedermann</p> <p>Tathandlungen: Einem Sportler/ Trainer (§ 265 d II) oder einem Schieds-/Wertungs-/Kampfrichter (§ 265 d IV) einen Vorteil für diesen oder einen Dritten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbieten ▪ Versprechen ▪ Gewähren 	<p>Tatbezug: als Gegenleistung für Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines berufssportlichen Wettbewerbs i.S.d. § 265 d V</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners bei Sportlern/Trainern (§ 265 d I, II) ▪ in regelwidriger Weise bei Schieds-/Wertungs-/Kampfrichtern (§ 265 d III, IV)
<p>Täter: § 265 d I: Sportler oder Trainer i.S.d. § 265 d VI, 265 c VI § 265 d III: Schieds-, Wertungs-, oder Kampfrichter</p> <p>Tathandlungen: Vorteil für sich/ einen anderen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fordern ▪ Sich versprechen lassen ▪ Annehmen 	<p>Täter: jedermann</p> <p>Tathandlungen: Einem Sportler/ Trainer (§ 265 d II) oder einem Schieds-/Wertungs-/Kampfrichter (§ 265 d IV) einen Vorteil für diesen oder einen Dritten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbieten ▪ Versprechen ▪ Gewähren 			
<p>Tatbezug: als Gegenleistung für Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines berufssportlichen Wettbewerbs i.S.d. § 265 d V</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners bei Sportlern/Trainern (§ 265 d I, II) ▪ in regelwidriger Weise bei Schieds-/Wertungs-/Kampfrichtern (§ 265 d III, IV) 				
	Subjektiver Tatbestand			
	Vorsatz			
Rechtswidrigkeit	Allgemeine Grundsätze			
Schuld	Allgemeine Grundsätze			
Benannte Straf- erschwerung	<p>Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielskatalog, § 256 e S. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nr. 1: Tat bezieht sich objektiv und subjektiv auf Vorteil großen Ausmaßes ▪ Nr. 2: nur subjektiv: gewerbsmäßiges Handeln oder Objektiv und subjektiv: Täter handelt als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung des § 265 d verbunden hat 			

**D. Delikte
gegen das
Vermögen als
Ganzes**

VI. Vermögensschädigungsdelikte
3. Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt
(Fortsetzung)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266 a (Fortsetzung)

**Rechts-
widrigkeit**

Allgemeine Grundsätze

Schuld

Allgemeine Grundsätze

**Benannte
Straf-
erschwerung**

Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielskatalog, § 266 a IV 2

- Nr. 1:
Objektiv und subjektiv: Vorenthalten von Beiträgen in großem Ausmaß **und** nur subjektiv: Handeln aus grobem Eigennutz
- Nr. 2:
Objektiv und subjektiv: Fortgesetztes Vorenthalten von Beiträgen unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege
- Nr. 3
Objektiv und subjektiv: Fortgesetztes Vorenthalten von Beiträgen **und** Verschaffen unrichtiger, nachgemachter oder verfälschter Belege von Dritten, der diese gewerbsmäßig anbietet **und** nur subjektiv: um tatsächliche Beschäftigungsverhältnisse zu verschleiern
- Nr. 4
Objektiv und subjektiv:
 - Bande = Zusammenschluss von mind. drei Personen zum fortgesetzten Vorenthalten von Beiträgen
 - Bande hält zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege vor
 - Täter = Bandenmitglied
- Nr. 5:
Objektiv und subjektiv: Ausnutzen der Mithilfe eines Amtsträgers, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht

**Fakultatives
Absehen von
Strafe**

§ 266 a VI 1:
Schriftliche Offenbarung der Höhe und Gründe der Nichtzahlung ggü. der Einzugsstelle bei Fälligkeit/unverzüglich danach und Darlegung der ernsthaften Zahlungsbemühungen

**Obligatorisches
Absehen von
Strafe**

§ 266 a VI 2:
Voraussetzungen des § 266 a VI 1 und zusätzlich fristgemäße Nachzahlung

**E. Delikte
gegen
kollektive
Rechtsgüter**

VI. Straftaten bei akuten Gefahrenlagen

1. Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

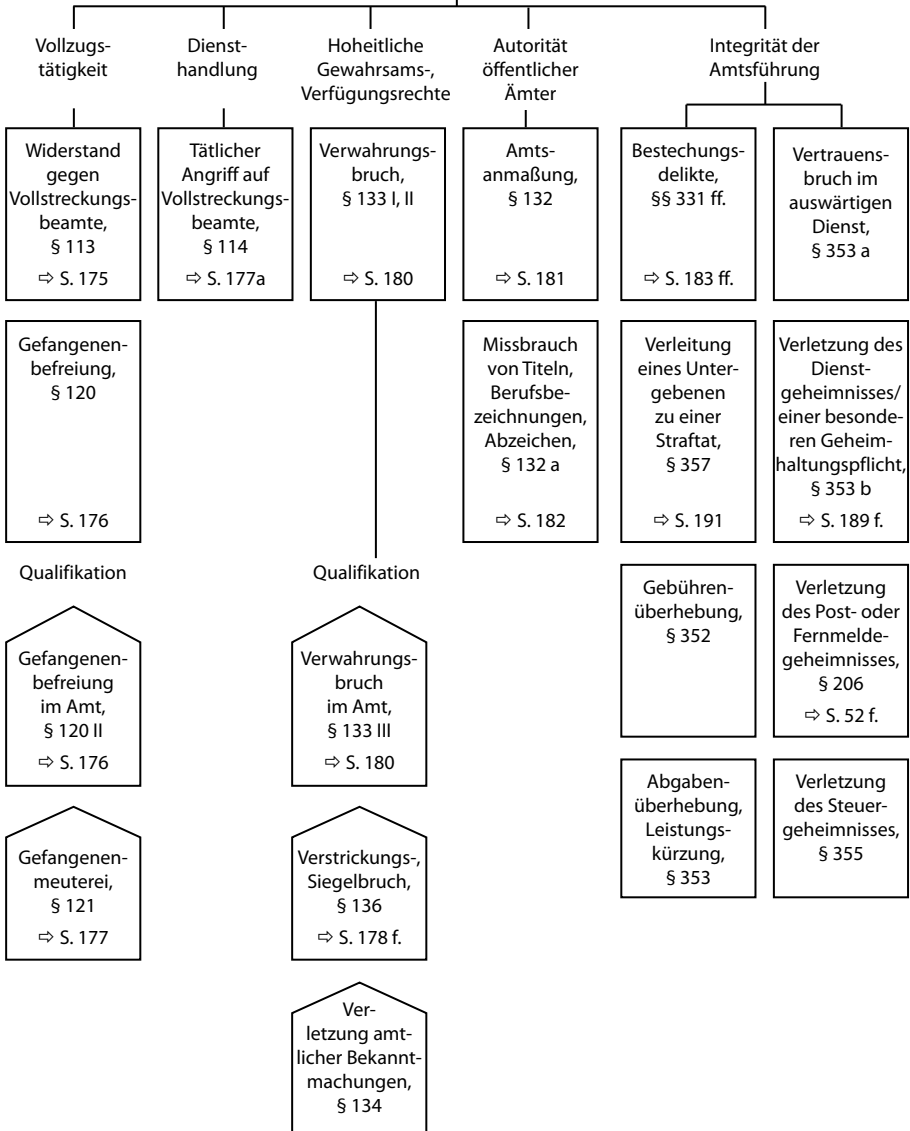
Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c I (echtes Unterlassungsdelikt)

Tatbestand	Objektiver Tatbestand
	Vorliegen einer bestimmten Gefahrensituation (bei objektiver ex post-Betrachtung): <ul style="list-style-type: none">▪ Unglücksfall = plötzliches Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert mit sich bringt oder zu bringen droht▪ Gemeine Gefahr = konkrete Gefahr für eine unbestimmte Zahl von Menschen/zahlreiche Sachen von insgesamt hohem Wert▪ Gemeine Not = eine die Allgemeinheit betreffende Notlage Tathandlung: Unterlassen von Hilfeleistung und Erforderlichkeit der Hilfeleistung (bei objektiver ex ante-Betrachtung) und Zumutbarkeit der Hilfeleistung nach den Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung kollidierender Interessen
	Subjektiver Tatbestand
	Vorsatz
Rechtswidrigkeit	Allgemeine Grundsätze
Schuld	Allgemeine Grundsätze

Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323 c II

Tatbestand	Objektiver Tatbestand
	Vorliegen einer Gefahrensituation i.S.d. § 323 c I Tatopfer: hilfeleistende Person oder hilfswillige Person Tathandlung: Behinderung dieser Person
	Subjektiver Tatbestand
	Vorsatz
Rechtswidrigkeit	Allgemeine Grundsätze
Schuld	Allgemeine Grundsätze

Angriffsrichtungen



E. Delikte gegen kollektive Rechtsgüter

VIII. Straftaten gegen Verwaltung und Amtsführung

2. Delikte gegen die Vollstreckungstätigkeit

a) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Tatopfer:

- Amtsträger, § 11 I Nr. 2/Soldat der Bundeswehr **und** mit Vollstreckungsaufgaben für Gesetze/Rechtsverordnungen/Verfügungen/Urteile/ Beschlüsse
- gleichgestellte Personen ohne Amtsträgereigenschaft:
 - § 115 I Mod. 1: Personen mit Rechten und Pflichten von Polizeibeamten
 - § 115 I Mod. 2: Ermittlungspersonen der StA
 - § 115 II: zur Unterstützung von Diensthandlungen zugezogene Personen
 - § 115 III: bei Unglücksfällen/gemeiner Gefahr/Not Hilfeleistende der Feuerwehr/ des Katastrophenschutzes/eines Rettungsdienstes

Tatsituation: Opfer muss sich bei Vornahme einer Diensthandlung befunden haben = unmittelbar bevorstehende/bereits begonnene, aber noch nicht beendete konkrete Vollstreckungshandlung

Tathandlungen:

Widerstand leisten durch Gewalt/Drohung mit Gewalt (deren Wirkung den Amtsträger treffen soll)

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, § 113 III 1 ⇒ S. 229

Vorsatzunabhängige Strafbarkeitsbedingung (Arg. § 113 III 2, IV)

Rechtswidrigkeit

des Widerstandes, allgemeine Grundsätze

Schuld

Allgemeine Grundsätze

Schuldausschluss gem. § 113 IV 2 Hs. 1 bei irriger Annahme der Rechtswidrigkeit der Diensthandlung, wenn

Irrtum unvermeidbar **und**

Unzumutbarkeit von Rechtsbehelfen nach den dem Täter bekannten Umständen

Fakultative Strafmilderung/ Absehen von Strafe

Spezialregelungen des § 113 IV 1/IV 2 Hs. 2 bei Vermeidbarkeit der irrigen Annahme der Rechtswidrigkeit der Diensthandlung/bei Zumutbarkeit von Rechtsbehelfen

Benannte Straf-erschwerung

Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielskatalog des § 113 II 2:

- Nr. 1: objektiv: Waffe/anderes gefährliches Werkzeug **und** Beisichführen durch Täter/Tatbeteiligten (wie bei § 244 ⇒ S. 67) **und** subjektiv: Vorsatz bzgl. der Umstände des Regelbeispiels
- Nr. 2: objektiv: Gewalttätigkeit des Täters **und** dadurch konkrete Gefahr des Todes/ einer schweren Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen **und** subjektiv: Vorsatz, Gefährdungsbewusstsein zumindest i.S.v. dolus eventualis
- Nr. 3: objektiv: Begehung mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich und subjektiv: Vorsatz bzgl. der Umstände des Regelbeispiels

E. Delikte gegen kollektive Rechtsgüter

VIII. Straftaten gegen Verwaltung und Amtsführung

3. Delikte gegen Diensthandlungen

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114

Tatbestand

Objektiver Tatbestand

Tatopfer:

- Amtsträger, § 11 I Nr. 2/Soldat der Bundeswehr **und** mit Vollstreckungsaufgaben für Gesetze/Rechtsverordnungen/Verfügungen/Urteile/Beschlüsse
- Gleichgestellte Personen ohne Amtsträgereigenschaft:
 - § 115 I Mod. 1: Personen mit Rechten und Pflichten von Polizeibeamten
 - § 115 I Mod. 2: Ermittlungspersonen der StA
 - § 115 II: zur Unterstützung von Diensthandlungen zugezogene Personen
 - § 115 III: bei Unglücksfällen/gemeiner Gefahr/Not Hilfeleistende der Feuerwehr/des Katastrophenschutzes/eines Rettungsdienstes

Tatsituation: Opfer muss sich bei Vornahme einer Diensthandlung (nicht unbedingt einer Vollstreckungshandlung) befunden haben

Tathandlung: Tötlich angreifen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Rechtmäßigkeit der Diensthandlung, §§ 114 III, 113 III 1, wenn die Diensthandlung Vollstreckungshandlung ist ⇒ S. 229

Vorsatzunabhängige Strafbarkeitsbedingung
(Arg. § 113 III 2, IV)

Rechtswidrigkeit

Allgemeine Grundsätze

Schuld

Allgemeine Grundsätze

Schuldausschluss gem. §§ 114 III, 113 IV 2 Hs. 1, wenn die Diensthandlung Vollstreckungshandlung ist: bei irriger Annahme der Rechtswidrigkeit der Diensthandlung, wenn

- Irrtum unvermeidbar **und**
- Unzumutbarkeit von Rechtsbehelfen nach den dem Täter bekannten Umständen

Fakultative Strafmilderung/ Absehen von Strafe

Spezialregelungen der §§ 114 III, 113 IV 1/IV 2 Hs. 2, wenn die Diensthandlung Vollstreckungshandlung ist: bei Vermeidbarkeit der irrigen Annahme der Rechtswidrigkeit der Diensthandlung/bei Zumutbarkeit von Rechtsbehelfen

Besonders schwerer Fall mit Regelbeispielskatalog des § 113 II 2:

- Nr. 1: objektiv: Waffe/anderes gefährliches Werkzeug **und** Beisichführen durch Täter/Tatbeteiligten (wie bei § 244 ⇒ S. 67) **und** subjektiv: Vorsatz bzgl. der Umstände des Regelbeispiels
- Nr. 2: objektiv: Gewalttätigkeit des Täters **und** dadurch konkrete Gefahr des Todes/einer schweren Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen **und** subjektiv: Vorsatz, Gefährdungsbewusstsein zumindest i.S.v. dolus eventualis
- Nr. 3: objektiv: Begehung mit anderen Beteiligten gemeinschaftlich **und** subjektiv: Vorsatz bzgl. der Umstände des Regelbeispiels

Benannte Straferschwerung

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

1. Befragung von Auskunftspersonen

b) Beschuldigtenvernehmung

Pflichten des Beschuldigten?	Bei Vernehmung durch Polizei	Bei Vernehmung durch StA	Bei Vernehmung durch Ermittlungsrichter
Pflicht zum Erscheinen	(-), systematische Auslegung des § 163 a III i.V.m. IV	(+), § 163 a III 1; Erscheinen auch erzwingbar, § 163 a III 2 i.V.m. §§ 133–135	(+), § 133 II
Aussagepflicht (zur Sache)	(-), § 136 I 2 als Ausdruck des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum prodere“		
Wahrheitspflicht	(-), als Ausdruck der Straflosigkeit des Selbstschutzes ist Lüge sanktionslos, es sei denn, §§ 164, 145 d, 185 ff. StGB sind erfüllt		
Eidespflicht	(-), schon wegen § 161 a I 3, da keine zur Eidesabnahme zuständige Stelle		(-), weil schon keine Wahrheitspflicht besteht; ferner arg. aus § 60 Nr. 2
Anwesenheitsrechte:			
des Zeugenbeistandes	(-), gesetzlich nicht vorgesehen		
des Staatsanwalts	(+) , da StA Herrin des Vorverfahrens		
des Verteidigers	(+), § 163 a IV 3 i.V.m. § 168 c I	(+), § 163 a III 2 i.V.m. § 168 c I	(+), § 168 c I
des Mitbeschuldigten	(-)	(-)	(-), § 168 c II gilt nach Rspr. nicht analog

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

1. Befragung von Auskunftspersonen

c) Zeugenvernehmung (Fortsetzung)

Anwesenheitsrechte:	Bei Vernehmung durch Polizei	Bei Vernehmung durch StA	Bei Vernehmung durch Ermittlungsrichter
eines Zeugenbestands	(+), § 163 III 2 i.V.m. § 68 b, bei Verletzten §§ 406 f, g	(+), § 161 a I 2 i.V.m. § 68 b	(+), § 68 b
des Staatsanwalts	(+), da StA Herrin des Vorverfahrens	_____	(+), § 168 c II
des/der Beschuldigten	(-)	(-), Arg. aus fehlendem Verweis auf § 168 c	(+), § 168 c II
des/der Verteidiger(s)	(-)	(-), Arg. aus fehlendem Verweis auf § 168 c	(+), § 168 c II
Ablauf:			
Ladung	Wenn Auftrag der StA zugrunde liegt, Ladung gem. §§ 136 III 1 und 2, 48; formlose Aufforderung	schriftliche/telefonische/mündliche o.ä. Ladung gem. §§ 161 a I 2, 48 und Nr. 64 RiStBV	schriftliche/telefonische/mündliche o.ä. Ladung gem. § 48
Belehrungen und Hinweise	über Wahrheitspflicht und über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, § 163 III 2 i.V.m. §§ 52 III, 55 II, 57 S. 1	über Wahrheitspflicht und über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte, § 161 a I 2 i.V.m. §§ 52 III, 55 II, 57; Nr. 65 RiStBV und Hinweis auf Möglichkeit schriftlicher Äußerung, Nr. 67 RiStBV	über Wahrheitspflicht und über Zeugnis- u. Auskunftsverweigerungsrechte gem. §§ 52 III, 55 II, 57
Vernehmung zur Person	gem. § 163 III 2 i.V.m. § 68	gem. § 161 a I 2 i.V.m. § 68	gem. § 68
Vernehmung zur Sache	gem. § 163 III 2 i.V.m. § 69	gem. § 161 a I 2 i.V.m. § 69	gem. § 69
Verbot unzul. Vernehmungsmethoden	gem. § 163 III 2 i.V.m. § 69 III i.V.m. § 136 a	gem. § 161 a I 2 i.V.m. § 69 III i.V.m. § 136 a	gem. § 69 III i.V.m. § 136 a
Vereidigung	unzulässig, § 163 III 3	unzulässig, § 161 a I 3	nach Maßgabe der §§ 59 ff.
Protokollierung	gem. § 168 b i.V.m. §§ 168, 168 a	gem. § 168 b i.V.m. §§ 168, 168 a	gem. §§ 168, 168 a
Aushändigung einer Protokollabschrift	i.d.R. nicht	i.d.R. nicht	i.d.R. nicht

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

4. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit

a) Untersuchung, körperliche Eingriffe bei Beschuldigten

Zwangswise körperliche Untersuchung des Beschuldigten, § 81 a

Anordnungszuständigkeit

- Richter, § 81 a II Hs. 1
- Bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch StA/Ermittlungspersonen der StA (§ 152 GVG), § 81 a II Hs. 2
- Bei Verdacht der §§ 315 a I Nr. 1, II, III, 315 c I Nr. 1 I, III, 316 StGB auch StA/Ermittlungspersonen der StA (§ 152 GVG), § 81 a II 2

Anordnungsvoraussetzungen:

Verdachtslage

Anfangsverdacht genügt

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Zweck: Feststellung verfahrenserheblicher Tatsachen, für die bereits Anhaltspunkte vorliegen, durch:

Einfache körperliche Untersuchungen, § 81 a I 1

Körperliche Eingriffe (insbesondere Blutentnahmen oder Entnahmen sonstiger Körperbestandteile), § 81 a I 2, wenn

gesundheitliche Nachteile mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen **und**

Vornahme durch Arzt gewährleistet **und**

Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst gewährleistet

Verhältnismäßigkeit

Einfache Untersuchungen, wenn möglich, vor Eingriffen i.S.v. § 81 a I 2

Je schwerer der Eingriff, umso höher muss der Tatverdacht sein

Eingriff muss in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat stehen

Form und Inhalt der Anordnung

Durch richterlichen Beschluss; bei StA/Polizei mündlich

Bezeichnung des Eingriffs, Benennung der durch ihn festzustellenden Tatsachen

Weiteres Verfahren

Bei ggf. schamverletzenden Untersuchungen: § 81 d

Zwangswise Durchsetzung der Anordnung als Annexkompetenz aus § 81 a nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erlaubt, insbesondere

- zwangsweise Zuführung des Beschuldigten
- Festhalten (nach vorheriger Androhung)

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen 5. Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis

Überwachung der Telekommunikation, § 100 a

Anordnungszuständigkeit

- Richter, § 100 e I 1
- StA bei Gefahr im Verzug, § 100 e I 2; dann Bestätigung durch Richter binnen 3 Tagen, § 100 e I 3

Anordnungsvoraussetzungen:

Verdachtslage

Bestimmte Verdachtstatsachen (= konkretisierter Verdacht, aber nicht dringender/hinreichender Tatverdacht) **und**

Begehung/Versuch (sofern strafbar)/Vorbereiten durch eine Straftat (§ 100 a I Nr. 1) **und**

in Bezug auf schwere Straftaten i.S.d. § 100 a II Nr. 1–11

Einzelfallbezug

Katalogtat muss auch im Einzelfall schwer wiegen (§ 100 a I Nr. 2; Anhaltspunkte: z.B. Folgen der Tat, Schutzwürdigkeit des verletzten Rechtsguts)

Adressaten

- Beschuldigter
- Personen, bei denen bestimmte Verdachtstatsachen hindeuten auf Entgegennehmen/Weiterleiten von Mitteilungen für den/von dem Beschuldigten/Benutzung des Anschlusses /des informationstechnischen Systems durch den Beschuldigten, § 100 a III

Subdiaritätsgrundsatz

Erforschung des Sachverhalts/des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert/aussichtslos, § 100 a I Nr. 3

Form und Inhalt der Anordnung

Schriftliche Anordnung, § 100 e III 1

Inhaltsanforderungen nach § 100 e III 2 Nr. 1–5, IV

⚠ *Befristung auf höchstens 3 Monate, § 100 b I 4!*

Anordnungsgegenstand

Überwachung und Aufzeichnung jedweder Telekommunikation i.S.d. § 3 Nr. 22, 23 TKG, auch ohne Wissen des Betroffenen; auch durch Eingriff in informationstechnische Systeme, wenn notwendig (Quellen-TKÜ, § 100 a I 2, 3)

- Telefongespräche
- Telefaxe
- SMS
- E-Mails während des Sende- und Empfangsvorgangs
 - ⚠ *Nicht während der Speicherung in der Datenbank des E-Mail-Providers, dann Beschlagnahme unter den Voraussetzungen der §§ 94 ff., 99!*
- Standortdaten bei Mobiltelefonen

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

5. Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis (Fortsetzung)

Überwachung der Telekommunikation, § 100 a (Fortsetzung)

Kernbereichs-schutz

- Maßnahme generell unzulässig, wenn anzunehmen, dass durch Überwachung ausschließlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, § 100 d I
- Sind durch Überwachung Erkenntnisse über den Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt worden:
Verwertungsverbot, § 100 d II 1 **und**
Aufzeichnungen löschen, § 100 d II 2 **und**
Vorfall aktenkundig machen, § 100 d II 3

Schutz von Berufsgeheimnis-trägern

- § 160 a I: Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Abgeordnete
– Überwachung des Anschlusses unzulässig, I 1
– Erkenntnisse unverwertbar, I 2, 5
- § 160 a II: Angehörige bestimmter Heil- und Beratungsberufe, Medienmitarbeiter
– Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Anordnung der Überwachung, II 1
– Verwertungsverbot nur bei Unverhältnismäßigkeit, II 3
- § 160 a IV: Kein Schutz bei Verdacht der Beteiligung/einer Anschlussat

Weiteres Verfahren

- Durchführung obliegt StA, § 36 II, die durch Polizei Abhörstelle einrichten lässt; bei Quellen-TKÜ gem. § 100 a V technische Vorgaben
- Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der geschäftsmäßigen Telekommunikationsdiensteanbieter, § 100 a IV 1; entsprechende Vorkehrungen sind gem. § 100 a IV 2 i.V.m. § 110 TKG i.V.m. TKÜV zu treffen
- Protokollierungspflichten, § 100 a VI
- Unterrichtung des anordnenden Gerichts über Ergebnisse, § 100 e V 2
- Mehrmalige Verlängerung der Maßnahme um jeweils höchstens 3 Monate möglich, sofern Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen, § 100 e I 5
- Unverzögliche Einstellung der Überwachung, sobald Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, § 100 e V 1
- Benachrichtigung der an der überwachten Telekommunikation beteiligten Personen nach § 101

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

6. Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich

a) Online-Durchsuchung

Online-Durchsuchung, § 100 b

Anordnungszuständigkeit

Nicht mit Hauptverfahren befasste Strafkammer beim Landgericht, § 100 e II 1 i.V.m. § 74 a IV GVG

Vorsitzender der Strafkammer bei Gefahr im Verzug, § 100 e II 2; dann Bestätigung durch Strafkammer binnen 3 Tagen, § 100 e II 3

Anordnungsvoraussetzungen:

Verdachtslage

Bestimmte Verdachtstatsachen (= konkretisierter Verdacht, aber nicht dringender/hinreichender Tatverdacht) **und**

Begehung/Versuch, sofern strafbar (§ 100 b I Nr. 1) und

In Bezug auf besonders schwere Straftaten i.S.d. § 100 b II Nr. 1–7

Einzelfallbezug

Katalogtat muss auch im Einzelfall besonders schwer wiegen (§ 100 b I Nr. 2; Anhaltspunkte: z.B. Folgen der Tat, Schutzwürdigkeit des verletzten Rechtsguts)

Adressaten

Beschuldigter, § 100 b III 1

Andere Personen, wenn anzunehmen ist, dass

- Beschuldigter deren informationstechnische Systeme benutzt, § 100 b III 2 Nr. 1
- der Eingriff in informationstechnische Systeme des Beschuldigten allein nicht zur Ermittlung des Sachverhalts/des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten ausreicht, § 100 b III 2 Nr. 2

Subsidiaritätsgrundsatz

Erforschung des Sachverhalts/des Aufenthaltsorts des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert/aussichtslos, § 100 b I Nr. 3

Form und Inhalt der Anordnung

Schriftliche Anordnung, § 100 e III 1

Inhaltsanforderungen nach § 100 e III 2 Nr. 1–4, 6, IV

Befristung auf höchstens 1 Monat, § 100 e II 4

Anordnungsgegenstand

Eingriff in und Datenerhebung aus einem informationstechnischen System mit technischen Mitteln, § 100 b I

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

6. Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich

a) Online-Durchsuchung (Fortsetzung)

Online-Durchsuchung, § 100 b (Fortsetzung)

Kernbereichs- schutz

- Maßnahme generell unzulässig, wenn anzunehmen, dass durch Überwachung ausschließlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, § 100 d I
- Sind Erkenntnisse über den Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt worden:
 - Verwertungsverbot, § 100 d II 1 **und**
 - Aufzeichnungen löschen, § 100 d II 2 **und**
 - Vorfall aktenkundig machen, § 100 d II 3
- Soweit möglich technische Sicherstellung, dass keine Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, § 100 d III

Schutz von Berufsgeheimnis- trägern

- Unzulässigkeit der Maßnahme § 100 d V 1
- Bei Erlangung von Erkenntnissen Verwertungsverbot, Aufzeichnungen löschen und Vorfall aktenkundig machen, § 100 d II, V 2

Weiteres Verfahren

- Durchführung obliegt StA, die das Erforderliche veranlasst, § 36 II; technische Vorgaben gem. §§ 100 b IV, 100 a V (außer § 100 a V 1 Nr. 1)
- Protokollierungspflichten, §§ 100 b IV, 100 a VI
- Unterrichtung des anordnenden Gerichts über Verlauf und Ergebnisse, § 100 e V 2, 3
- Mehrmalige Verlängerung der Maßnahme um jeweils höchsten 1 Monat, sofern Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen, § 100 e II 5
- Unverzügliche Einstellung der Durchsuchung, sobald Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, § 100 e V 1
- Benachrichtigung der Zielperson und der erheblich mitbetroffenen Personen nach § 101

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

6. Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich

b) Akustische Wohnraumüberwachung

Akustische Wohnraumüberwachung, § 100 c

Anordnungszuständigkeit

Nicht mit Hauptverfahren befasste Strafkammer beim Landgericht, § 100 e II 1 i.V.m. § 74 a IV GVG

Vorsitzender der Strafkammer bei Gefahr im Verzug, § 100 e II 2; dann Bestätigung durch Strafkammer binnen 3 Tagen, § 100 e II 3

Anordnungsvoraussetzungen:

Verdachtslage

Bestimmte Verdachtstatsachen (=konkretisierter Verdacht, aber nicht dringender/hinreichender Tatverdacht) **und**

Begehung/Versuch, sofern strafbar (§ 100 c I Nr. 1) **und**

In Bezug auf schwere Straftaten i.S.d. § 100 b II Nr. 1–7

Einzelfallbezug

Katalogtat muss auch im Einzelfall besonders schwer wiegen (§ 100 c I Nr. 2; Anhaltspunkte: z.B. Folgen der Tat, Schutzwürdigkeit des verletzten Rechtsguts)

Beweisbezug

Annahme, dass Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhaltes/die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind, § 100 c I Nr. 3

Adressaten

Beschuldigter, § 100 c II 1

Andere Personen, wenn anzunehmen ist, dass

- Beschuldigter sich in deren Wohnung aufhält, § 100 c II 2 Nr. 1
- Die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Ermittlung des Sachverhaltes/des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten ausreicht, § 100 c II 2 Nr. 2

Subsidiaritätsgrundsatz

Erforschung des Sachverhaltes/des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert/aussichtslos, § 100 c I Nr. 4

Kernbereichsschutz

Tatsächlich begründete Annahme, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden, § 100 d IV 1

Form und Inhalt der Anordnung

Schriftliche Anordnung, § 100 e III 1

Inhaltsanforderungen nach § 100 e III 2 Nr. 1–4, 7, IV

Befristung auf höchstens 1 Monat, § 100 e II 4

Anordnungsgegenstand

Abhörung und Aufzeichnung des in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln, § 100 c I

A. Ermittlungsverfahren

- II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen
6. Eingriffe in den persönlichen Lebensbereich
- b) Akustische Wohnraumüberwachung (Fortsetzung)

Akustische Wohnraumüberwachung, § 100 c (Fortsetzung)

Kernbereichs-schutz

Maßnahme generell unzulässig, wenn anzunehmen, dass durch Überwachung ausschließlich Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, § 100 d I

Sind Erkenntnisse über den Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt worden:

Verwertungsverbot, § 100 d II 1 **und**

Aufzeichnungen löschen, § 100 d II 2 **und**

Vorfall aktenkundig machen, § 100 d II 3

Abbruch der Maßnahme bei Anhaltspunkten, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden, § 100 d IV 2

Schutz von Berufsgeheimnissen

Unzulässigkeit der Maßnahme § 100 d V 1

Bei Erlangung von Erkenntnissen Verwertungsverbot, Aufzeichnungen löschen und Vorfall aktenkundig machen, § 100 d II, V 2

Weiteres Verfahren

Durchführung obliegt StA, die das Erforderliche veranlasst, § 36 II

Unterrichtung des anordnenden Gerichts über Verlauf und Ergebnisse, § 100 e V 2, 3

Mehrmalige Verlängerung der Maßnahme um jeweils höchstens 1 Monat, sofern Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen, § 100 e II 5

Unverzögliche Einstellung der Überwachung, sobald Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, § 100 e V 1

Benachrichtigung des Beschuldigten, gegen den sich Maßnahme richtete und sonstige Inhaber/Bewohner der Wohnung nach § 101

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

7. Sachentziehung

Beschlagnahme, §§ 94 ff.

Anordnungs- zuständigkeit

- Richter, § 98 I 1 (ausschließlich bei Beschlagnahmen in Presseräumen, § 98 I 2)
- Bei Gefahr im Verzug auch StA/Ermittlungspersonen der StA

Anordnungs- voraussetzungen:

Verdachtslage

Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat

spezielle Anordnungs- voraus- setzungen

Sicherstellungsfähiger Gegenstand:

Gegenstand mit potenzieller
Beweisbedeutung, § 94 I

Führerschein, § 94 III
der Einziehung unterliegend,
§ 69 III 2 StGB

Keine Herausgabebereitschaft des
Gewahrsamsinhabers, § 94 II

Dringende Gründe für die Entzie-
hung der Fahrerlaubnis, § 111 a I
i.V.m. § 69 StGB: vorläufige Entzie-
hung mit Beschlagnahmewirkung,
§ 111 a III 1

Keine Beschlagnahmefreiheit gem.
§ 97

Verhältnis- mäßigkeit

- Je geringer die Beweisbedeutung, umso stärker muss das Gebot ersetzender und verkürzender Maßnahmen sein
- Vollzug der richterlichen Beschlagnahmeanordnung 6 Monate nach Erlass unzulässig

Form und Inhalt der Anordnung

Bei richterlicher Anordnung Beschluss, sonst formlos

Bekanntgabe an den Betroffenen

Bei nichtrichterlicher Anordnung Belehrung über Rechte nach § 98 II 2, 5

Weiteres Verfahren

Sicherstellung durch Ingewahrsamnahme/auf andere Weise

Herausgabe, wenn die Sache für das Strafverfahren nicht mehr benötigt wird, §§ 94 IV, 111 n, 111 o

A. Ermittlungsverfahren

II. Die wichtigsten Ermittlungsmaßnahmen

8. Rechtsschutz gegen Durchsuchung, Beschlagnahme und andere Zwangsmittel mit richterlicher Anordnungszuständigkeit

Bezug des Rechtsschutzbegehrens	Verfahrenslage	Rechtsschutzziel	Rechtsbehelf
Nichtrichterliche Anordnung	Anordnung noch nicht vollzogen	Aufhebung der Anordnung als solcher/ bevorstehender Vollzugsmodalitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Richterliche Zustimmung/Bestätigung vorgeschrieben? (§§ 98 II 1, 100 e I 3, 110 b II, 111 a IV, ▪ Anrufung des Richters vorgesehen? (§§ 98 II 2, 101 VII 2 [str.] 161 a III 1, 163 a III 3) ▪ Sonst gilt: § 98 II 2 analog
	Anordnung bereits vollzogen	Nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung selbst/ der Art und Weise des Vollzugs	<p>Anrufung des Richters nach § 98 II 2, 101 VII 2 etc./analog § 98 II 2, wenn Feststellungsinteresse besteht wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ konkreter Wiederholungsgefahr oder ▪ fortwirkender tatsächlicher Beeinträchtigung oder ▪ Schwere des Eingriffs
Richterliche Anordnung	Anordnung noch nicht vollzogen	Aufhebung der Anordnung als solcher/ richterlich angeordneter Vollzugsmodalitäten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle Rechtsbehelfe, insbes. § 117 I, II ▪ Sonst: Beschwerde, § 304 I
	Anordnung bereits vollzogen	Nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme/ Art und Weise des Vollzugs, soweit diese evidenten Bestandteil der richterlichen Anordnung sind	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle Rechtsbehelfe, z.B. § 101 VII 2 ▪ Sonst: Beschwerde, § 304 I bei Feststellungsinteresse (s.o.)
	Egal, ob vollzogen oder nicht	Art und Weise des Vollzugs nicht vom Richter angeordnet	Wie bei nichtrichterlicher Anordnung

C. Die Hauptverhandlung

1. Beweiserhebung 3. Spannungslage zwischen Amtsermittlung und Strengbeweis bei Personal- und Urkundsbeweis

Grundsatz der Unmittelbarkeit, § 250

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf Wahrnehmung einer Person, so hat Vernehmung zu erfolgen, § 250 S. 1

Vernehmungersatz durch Verlesung von Urkunden/Abspielen von Bild-Ton-Aufzeichnungen ausgeschlossen, § 250 S. 2, es sei denn,

- die Verlesung dient nur zur Ergänzung oder als Vorhalt (dann schon kein Vernehmungersatz),
- es greift eine der Ausnahmen der §§ 247 a, 251 ff. ein.

Frühere (mündliche) Erklärungen des Angeklagten, § 254

Verlesbar nur, wenn in einem richterlichen Protokoll enthalten, gleichviel in welchem Verfahren, ob als Zeuge oder Beschuldigter **und**

ordnungsgemäßes Zustandekommen des Protokolls nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften **und**

besonderer Verlesungsgrund: Beweisaufnahme über Vorliegen eines Geständnisses, § 254 I/Aufklärung von Widersprüchen, § 254 II

Frühere Erklärungen von Zeugen/Mitbeschuldigten/Sachverständigen, § 251

§ 251 I:

Äußerung in richterlicher oder nichtrichterlicher Vernehmungsniederschrift oder Urkunde, die eine schriftliche Erklärung der Aussageperson enthält **und**

kein zur Unverwertbarkeit führender Verstoß beim Zustandekommen, insbesondere Belehrungsverstöße gem. §§ 52 III 1, 161 a I 2, 163 III **und**

besonderer Verlesungsgrund:

- Nr. 1: Einverständnis aller Beteiligten genügt, sofern Angeklagter einen Verteidiger hat
- Nr. 2: Verlesung dient der Bestätigung eines Geständnisses; nicht verteidigter Angeklagter und StA stimmen zu
- Nr. 3: Tod der Aussageperson/sonstige Unmöglichkeit der Vernehmung aus tatsächlichen Gründen (nicht rechtlichen), insbesondere nicht Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 52/Aussageverweigerungsrechts gem. § 55
- Nr. 4: Aussagegegenstand ist das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens

§ 251 II:

Äußerung in einem richterlichen Protokoll enthalten, gleichviel in welchem Verfahren, ob als Zeuge/(Mit-)Beschuldigter/Sachverständiger **und**

ordnungsgemäßes Zustandekommen des Protokolls nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften, insbesondere kein zur Unverwertbarkeit führender Belehrungsverstoß gem. § 52 III 1 bei noch lebenden Zeugen **und**

besonderer Verlesungsgrund:

- Nr. 1: Krankheit/Gebrechlichkeit/andere nicht zu beseitigende Hindernisse für das Erscheinen der Aussageperson
- Nr. 2: Unzumutbarkeit des Erscheinens
- Nr. 3: allseitiges Einverständnis

Verlesbarkeit von Urkunden als Vernehmungersatz

C. Die Hauptverhandlung

1. Beweiserhebung 3. Spannungslage zwischen Amtsermittlung und Strengbeweis bei Personal- und Urkundsbeweis (Fortsetzung)

Frühere Erklärungen von Zeugen/Sachverständigen zur Gedächtnisunterstützung, § 253

Vorherige vollständige Vernehmung unter Einschluss etwaiger Vorhalte

Äußerung muss in richterlicher/nichtrichterlicher Vernehmungsniederschrift enthalten sein, gleichviel in welchem Verfahren, ob als Zeuge/Beschuldigter

Ordnungsgemäßes Zustandekommen des Protokolls nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften

Besonderer Verlesungsgrund: Erklärung des Zeugen, sich nicht erinnern zu können, § 253 I/Aufklärung von Widersprüchen, § 253 II

Behördliche Zeugnisse/Gutachten, § 256

- I Nr. 1: Zeugnisse/Gutachten enthaltende Erklärungen öffentlicher Behörden, allgemein vereidigter Sachverständiger sowie von Ärzten eines gerichtsärztlichen Dienstes
- I Nr. 2: Ärztliche Atteste über Körperverletzungen unabhängig vom Tatvorwurf
- I Nr. 3: ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben
- I Nr. 4: Gutachten über Auswertung von Fahrtenschreibern, Blutgruppen- und Blutalkoholgehaltbestimmung
- I Nr. 5: Protokolle/in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben

Verlesbarkeit von Urkunden als Vernehmungsersatz

Vernehmung von Personen als Zeugen vom Hören-Sagen, insbesondere Verhörspersonen

Grundsätzlich zulässig im Rahmen der Aufklärungspflicht, § 244 II,

- als Ersatzweg bei unzulässiger Protokollverlesung, vorausgesetzt, die frühere Aussage ist nicht wegen eines schweren Verfahrensfehlers, insbesondere Belehrungsverstoßes gem. §§ 52 III, 136 I 2 generell unverwertbar
- als Ergänzung zur Absicherung des Beweisergebnisses

Beweiserhebungsverbote

- Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch akustische Wohnraumüberwachung, § 100 d IV 1
△ Abhören/Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen und dennoch angefertigte Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen!
- Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden, § 136 a I, II
△ Zustimmung des Vernommenen ist unbeachtlich, § 136 a III 1!
- Ermittlungsmaßnahmen gegen Berufsheimlichkeitsbesitzer = eine in § 53 I Nr. 1, 2, 4 StPO genannte Person/Rechtsanwalt/nach § 206 BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person/einen Kammerrechtsbeistand, über die der Betroffene das Zeugnis verweigern dürfte, § 160 a I 1
△ Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen!
- Vorhalt von vorherigen getilgten/tilgungsreifen Verurteilungen, § 51 BZRG

Uneingeschränkte Beweisverwertungsverbote

- Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch Telekommunikationsüberwachung/Online-Durchsuchung/akustische Wohnraumüberwachung, § 100 d II 1
△ Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen!
- Aussagen nach unzulässigen Vernehmungsmethoden, § 136 a III 2
⇒ S. 240/241
△ Zustimmung des Vernommenen unbeachtlich, § 136 a III 1!
 - Grds. nur Inhalt der Aussage unverwertbar
 - Rechtsgedanke wirkt sich über den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) auch auf andere Beweismittel aus
- Erkenntnisse aus Ermittlungsmaßnahmen gegen Berufsheimlichkeitsbesitzer = eine in § 53 I Nr. 1, 2, 4 StPO genannte Person/Rechtsanwalt/nach § 206 BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person/einen Kammerrechtsbeistand gewonnen, über die der Betroffene das Zeugnis verweigern dürfte, § 160 a I 2
△ Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen!
- Geständnis aus einer Verständigung bei Änderung von tatsächlichen/rechtlichen Umständen, die zu einem anderen Strafraum führen/abweichendem Prozessverhalten des Angeklagten, § 257 c IV 3
△ Mitteilungspflicht des Gerichts bzgl. der Abweichung, § 257 c IV 4!
- Verwendung von vorherigen getilgten/tilgungsreifen Verurteilungen zum Nachteil, § 51 BZRG

Eingeschränkte Beweisverwertungsverbote

- Blutproben/sonstige Körperzellen in einem anderen als der Entnahme zugrunde liegenden Verfahren, § 81 a III 1. Halbs.
△ Blutproben/sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für das Strafverfahren nicht mehr erforderlich sind!
- Untersuchungsergebnisse bei Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, § 81 c III 5
△ Gilt nur für ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters im Eilfall durchgeführte Untersuchungen nach § 81 c III 3!
- Personenbezogene Daten aus einer akustischen Wohnraumüberwachung/Online-Durchsuchung für andere Zwecke ohne die Voraussetzungen des § 100 e VI Nr. 1–3
- Zufallsfunde in einer Arztpraxis im Verfahren wegen Schwangerschaftsabbruchs gegen eine Patientin, § 108 II
- Zufallsfunde bei Medienmitarbeitern in Ermittlungsverfahren, die Delikte mit einem Mindestmaß unter 5 Jahren Freiheitsstrafe /§ 353 b StGB betreffen, § 108 III
- Erkenntnisse aus einem Verfahren gegen eine in § 53 I Nr. 3–3 b, 5 genannte Person, über die der Betroffene das Zeugnis verweigern dürfte, § 160 a II 3
- Zufallsfunde bei besonderen Zwangsmaßnahmen (z.B. Telekommunikationsüberwachung) in einem anderen als dem der Maßnahme zugrunde liegenden Verfahren, § 477 II 2, 3
△ Erkenntnisse nur mit Zustimmung des Betroffenen/bei Katalogtaten für andere Strafverfahren verwertbar, für sonstige Verfahren personenbezogene Daten nach S. 3 nutzbar!
- Zufallsfunde bei Maßnahmen nach anderen Gesetzen (z.B. Gefahrenabwehrrecht), § 161 II 1

**Gesetzliche
Beweisverbote**